



**Gemeinsame
Studien- und Prüfungsordnung
der
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
und der
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
für den Masterstudiengang
„Europäisches Verwaltungsmanagement“ („Master of Arts“)**

vom 29. Mai 2015

Der Masterstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ („Master of Arts“) ist ein Kooperationsstudiengang zwischen der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in der Fassung vom 28. Juni 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GBl. S. 632) hat der Senat der Hochschule Kehl am 22. April 2015 und der Senat der Hochschule Ludwigsburg am 20. Mai 2015 und der Senat der die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die jeweiligen Fakultäten haben im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienkommission der Satzung zugestimmt.

Die Zustimmungen der Rektoren der beiden Hochschulen liegen vor.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom.....,Az.:.... seine Zustimmung erteilt.

Übersicht

A. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module und Gliederung des Studiums
- § 5 Sprache
- § 6 Studiengebühren

B. Studiensemester an den Hochschulen

- § 7 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 8 Auslandspraktikum

C. Prüfungsordnung

- § 9 Masterprüfung
 - § 10 Prüfungsaufbau
 - § 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
 - § 12 Prüfungsleistungen
 - § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
 - § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten
 - § 15 Masterthesis mit mündlicher Verteidigung
 - § 16 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
 - § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Bestehen und Nichtbestehen
 - § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 22 Hochschulgrad und Masterurkunde
 - § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 26 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
 - § 27 Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungspflichten
 - § 28 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
 - § 29 Prüfungsausschuss
 - § 30 Prüfer und Beisitzer
 - § 31 Zuständigkeiten
- ### D. Schlussbestimmung
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen

- Tabelle 1: Modulübersicht

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ („Master of Arts“ – im Folgenden abgekürzt mit „M.A.“).
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 4 LHG entsprechend.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang vermittelt im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration ein vertieftes Verständnis der Verwaltungs-, Rechts- und Sozialstrukturen einschließlich ihrer Verfahren, der Politik, Wirtschaft und der Kultur der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der europäischen Institutionen. Er bereitet auf die Wahrnehmung gehobener Stabs- und Querschnittsfunktionen in großen Verwaltungen vor.
- (2) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, auf den verschiedenen administrativen Ebenen des öffentlichen Dienstes im europäischen wie im nationalen Bereich den Anforderungen der europäischen Integration in kommunikativer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht gerecht zu werden.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaft, insbesondere an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung, oder der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer Hochschule, oder einen gleichgestellten Abschluss nachweist. Die Einzelheiten werden in der Gemeinsamen Zulassungs- und Immatrikulationsatzung geregelt.
- (2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. die in der Zulassungssatzung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 2. nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen im Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement eingeschrieben ist,
 3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§ 10) erfolgreich erbracht hat und
 4. eine Erklärung oder einen Nachweis darüber vorlegt, dass in dem beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im wesentlichen gleichen Inhalt noch keine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 60 Abs.2 Nr. 2 LHG).
- (3) Die Studierenden müssen die einer Modulprüfung zugehörigen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen innerhalb des Semesters erbringen, in dem die entspre-

chenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Regelungen in § 21 zur Wiederholung von Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt. Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen.

- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in dem beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG).

§ 4 Module und Gliederung des Studiums

- (1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen.
- (2) Die genaue Aufteilung der Leistungspunkte ist der Modulübersicht mit ECTS-Punkten in Tabelle 1 zu entnehmen. Insgesamt müssen 13 Module belegt werden.
- (3) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ beträgt vier Semester und umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System.
- (4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 3.600 Zeitstunden. Einem Leistungspunkt sind folglich 30 Zeitstunden zugeordnet.

§ 5 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher und/oder englischer und/oder französischer Sprache abgehalten.

§ 6 Studiengebühren

Für das Studium an der Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Hochschule Kehl werden keine Studiengebühren erhoben.

B. Studiensemester an den Hochschulen

§ 7 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Der Studienaufbau umfasst die theoretischen und das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterthesis mit mündlicher Verteidigung. Der

Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang. Bei den Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und beginnt mit dem Wintersemester an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und wird im zweiten Semester an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl fortgesetzt. Das dritte Semester wird als Auslandspraktikum (§ 8) absolviert. Das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterthesis und schließt mit der Verteidigung der Masterthesis in der mündlichen Prüfung ab.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden in Tabelle 1 festgelegt.

§ 8 Auslandspraktikum

- (1) Beim Auslandspraktikum handelt es sich um ein sechsmonatiges Praktikum im Ausland (bezogen auf das Heimatland der Studierenden) mit europäischen Bezügen und überwiegend fremdsprachiger Arbeitssprache. Es besteht die Möglichkeit, die sechsmonatige Praktikumsdauer auf mehrere, in der Regel mindestens dreimonatige Praktikumsstellen zu verteilen.
- (2) Der besondere Sinn des Auslandspraktikums soll darin liegen, Einblicke in staatliche oder nicht-staatliche Organisationen mit europäischen Bezügen in Mitgliedstaaten der EU oder Drittstaaten zu erhalten. Insbesondere sollen von dem Praktikanten die interkulturellen und inhaltlich-fremdsprachlichen Herausforderungen der Arbeit in einem nicht der eigenen Nationalität entsprechenden Arbeitsumfeld bewältigt werden.
- (3) Die Studierenden müssen ihr Praktikum vor Praktikumsantritt bei der praktikumsverwaltenden Hochschule anmelden. Dabei muss ein Prüfungsausschussmitglied dieser Hochschule prüfen, ob die allgemeinen Praktikumsvoraussetzungen von Abs. 1 und 2 eingehalten werden.
- (4) Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 und der Praktikumsdauer gem. Tabelle 1 der SPO müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

C. Prüfungsordnung

§ 9 Masterprüfung

- (1) Die berufsqualifizierende Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen (einschließlich Masterthesis und ihrer Verteidigung). Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob profunde Kenntnisse, sowohl im Grundsätzlichen wie auch in der Vertiefung der Module, sowie die Fähigkeiten vorhanden sind, anwendungsorientierte Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden vertieft anzugehen, umfassend zu lösen und weiterzuentwickeln.

- (2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Modulprüfungen werden nach Art und Zahl in Tabelle 1 festgelegt.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) In Tabelle 1 werden die einzelnen Modulprüfungen samt der jeweiligen Prüfungsvorleistungen festgelegt.
- (2) Die Masterprüfung besteht, wer die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen entsprechend Tabelle 1 erfolgreich besteht oder gemäß § 25 und 26 als gleichwertig angerechnete Leistungen erbracht hat.

§ 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sollen bis zum Abschluss des vierten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Masterthesis informiert. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung wird den Studierenden ein Wiederholungstermin genannt.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Die Regelungen der §§ 27 und 28 bleiben unberührt.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind. Über eine mögliche Verlängerung dieses Zeitraums entscheidet der Prüfungsausschuss nach begründetem Antrag.

§ 12 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel nach Abschluss der Lehrveranstaltungen in den Modulen des Studienseesters in deutscher und/oder in englischer und/oder französischer Sprache erbracht.
- (2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird ihr auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nach-

weise verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Die Regelungen der §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

- (3) Eine Anmeldung zu den Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Module ist nicht erforderlich.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann versagt werden, wenn die zu prüfende Person an mehr als 20% der für dieses Modul vorgesehenen Präsenzstunden nicht anwesend war. Die Entscheidung hierüber sowie über die Erbringung erforderlicher Ersatzleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 30) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird in Tabelle 1 festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Klausuren und sonstige schriftlichen Arbeiten

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Die Thematik der Klausur ist aus dem Gesamtinhalt des jeweiligen Moduls zu entnehmen. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche Inhalte eines Moduls in der Klausur abgeprüft werden. In den Klausuren können auch Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 15 Masterthesis mit mündlicher Verteidigung

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Masterthesis kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Der Abfassung von Masterthesen auf Englisch oder Französisch muss durch die jeweiligen Betreuer vorab zugestimmt werden.
- (2) Die Masterthesis wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten ausgegeben und betreut, soweit diese an den beteiligten Hochschulen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt auf Antrag der Studierenden bei dem Prüfungsamt der zuständigen Hochschule. Über die Zuständigkeit werden die Studierenden informiert. Für die Beantragung und Ausgabe legt der Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.
- (5) Im Krankheitsfall oder wegen eines anderen wichtigen Grundes kann auf Antrag die Bearbeitungszeit verlängert werden. Die Entscheidung darüber sowie über die Dauer der Verlängerung trifft der Prüfungsausschuss. Krankheitsfälle sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Regelungen der §§ 27 und 28 bleiben unberührt.
- (6) Die Masterthesis wird in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten verteidigt. Prüfungsgegenstand ist in erster Linie die Verteidigungsleistung der Masterthesis. Die Prüfer können zum Abprüfen vorhandenen Transferwissens die Inhalte der mündlichen Prüfung auch auf Inhalte anderer Module gemäß Tabelle 1 ausweiten, die im Zusammenhang mit den Themen der Masterthesis stehen.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt derjenigen Hochschule, der der betreuende Professor angehört, abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterthesis sein.
- (3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,1 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggfs. gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gem. Tabelle 1. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von den Hochschulen benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Regelungen der §§ 27 und 28 bleiben unberührt.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen (einschließlich Masterthesis und mündlicher Verteidigung) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis bzw. die Verteidigung der Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betreffende Modulprüfung bzw. ggfs. die Masterthesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 17 Abs.2 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine der beiden folgenden Semester abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Modulprüfung bzw. der Masterthesis bzw. der Verteidigung der Masterthesis zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterthesis. In Tabelle 1 wird für einzelne Modulnoten und die Note der Masterthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 17 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Masterzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Das Masterzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache verfasst.

§ 22 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des

Hochschulgrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den Rektoren der beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit den Siegeln der beteiligten Hochschulen versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis Ende des Semesters nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an den beteiligten Hochschulen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 26 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Punkte ersetzen.
- (2) Für das Anrechnungsverfahren gilt § 25 Absatz 4, Absatz 5 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 6 entsprechend.

§ 27 Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungspflichten

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend dem jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen im Regelfall jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit entsprechend dem jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis kann

nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterthesis gestellt.

- (3) Im Übrigen haben Studierende, die wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) nicht in der Lage sind, Prüfungs(vor)leistungen innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fristen. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 28 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere können Prüfungsfristen angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Studierenden. Die Studierenden sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 29 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs besteht aus den Studiendekanen und Rektoren der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern. Rektor und Studiendekan der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg können sich auch durch einen Professor ihrer Hochschule vertreten lassen, der in diesem Master-Studiengang lehrt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt in Jahren mit gerader Endzahl der Rektor der Hochschule Kehl, in Jahren mit ungerader Endzahl der Rektor der Hochschule Ludwigsburg. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andere Professoren und Lehrbeauftragte können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsaus-

schuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder übertragen. § 29 Abs. 2 Satz 3 bleibt davon unberührt.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 30 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren als Prüfer nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

§ 31 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über
 1. Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmen der Regelungen zum Auslandspraktikum (§ 8)
 2. Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmen der Zulassung zu einer Modulprüfung (§ 12),
 3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 18),
 4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 19) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 20),
 5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 25) sowie von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 26),
 6. die Berücksichtigung von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungspflichten (§ 27),
 7. den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 28),

8. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 30),
 9. das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG.
- (2) Zu Anträgen von Studierenden, die die Durchführung und Bewertung einer Prüfung betreffen, ist der betreffende Prüfer zu hören. Soweit der Prüfer auch Mitglied im Prüfungsausschuss ist, kann er nicht an dieser Entscheidung mitwirken.
- (3) Entscheidungen über Widersprüche gegen abgelehnte Anträge durch den Prüfungsausschuss trifft das Prüfungsamt der Hochschule, deren Rektor nach § 29 Abs.2 den Vorsitz führt.

D. Schlussbestimmung

§ 32 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ v. 22.08.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2011 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 29. Mai 2015

Kehl, den 29. Mai 2015

Prof. Dr. Hartmut Melenk
mit der Wahrnehmung der Aufgaben
des Rektors beauftragt

Prof. Paul Witt
Rektor

Tabelle 1: Modulübersicht

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Art	Umfang SWS	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Gewich- tung v.H.	ECTS
1	Europarecht	V	6	PRÄ	K 180	8	7
2	Historische und politische Dimension der europäischen Integration	V	4	PRÄ	K 180	8	5
3	Steuerrechtliche und ökonomische Aspekte der WWU	V	5	PRÄ	K 180	8	6
4	Interkulturelle Kommunikation	Ü (LB) V/Ü (KE)	5	PRÄ (KE)	PRAR (LB) HA (KE)	4	8
5	Politikfelder der EU unter rechts-, wirtschafts-, und sozialpolitischen Aspekten	V	5	PRÄ oder K	K 180	8	6
6	Vergleich von europäischen Verwaltungssystemen unter rechtlichen, politischen und kulturellen Aspekten	V	5	---	K 180	8	6
7	Verwaltungsmanagement der EU	V/Ü	5	---	PRÄ	4	6
8	Fremdsprachliche Kompetenz	Ü (LB) Ü (KE)	4 4	---	PRÄ PRÄ	4 4	4 4
9	Wahlpflichtfächer	V/Ü (LB) V/Ü (KE)	4 4	PRÄ oder HA PRÄ oder HA	PRÄ oder HA PRÄ oder HA	5 5	4 4
10	Auslandspraktikum	P	---	PRÄ	PB	10	30
11	Master-Kolloquium	SE	2	---	PRÄ	---	6
12	Masterthesis mit mündlicher Verteidigung	MTh MV	---	---	MTh MV	18 6	15 5
13	Projekt	PA	2		PRÄ	---	4
1. bis 4. Semester insgesamt			55			100	120

Abkürzungen:

ECTS =	European Credit Transfer System	PB =	Praktikumsbericht
HA =	Hausarbeit	PRÄ =	Präsentation (in der Regel 20 Minuten)
K =	Klausur (Dauer in Minuten)	PRÄR =	Präsentation im Rollenspiel
KE =	Angebot der Hochschule Kehl	SE =	Seminar
LB =	Angebot der Hochschule Ludwigsburg	SWS =	Semesterwochenstunden
MTh =	Masterthesis	Ü =	Übung
P =	Praktikum	MV =	Mündliche Verteidigung der Masterthesis
PA =	Projektarbeit	V =	Vorlesung